

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 170, §§ 187, 295, 339 Abs. 1, §§ 699, 700;
ArbGG § 59

Leitsatz: Die Zustellung einer Ausfertigung ist unwirksam,
wenn der Erklärungsinhalt in der Ausfertigung
gegenüber der Urschrift verändert ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 298/76

Urteil des BAG vom 2. August 1976

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 298/76

5 Sa 564/75 Schleswig-
Holstein

Urteilstenor zugestellt
am 2. August 1976

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Juli 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und die ehrenamtliche Richterin Bahr für Recht erkannt:

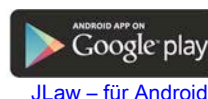
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 19. März 1976 - 5 Sa 564/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Am 1. September 1975 hat das Arbeitsgericht auf Antrag des Klägers gegen den Beklagten einen Zahlungsbefehl wegen eines Anspruches auf Zahlung von 13.961,-- DM nebst Zinsen erlassen. Durch Vollstreckungsbefehl vom 11. September 1975 ist der Zahlungsbefehl "in Höhe der darin angegebenen Beträge" für vollstreckbar erklärt worden.

Am 12. September 1975 ist dem Beklagten eine Ausfertigung des Vollstreckungsbefehls mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden. In dieser vom Beklagten vorgelegten Ausfertigung sind die Worte des Vordrucks nach

"Der umstehende Zahlungsbefehl wird in Höhe der darin angegebenen Beträge"

einschließlich der Worte "für vorläufig vollstreckbar erklärt." durch einen schrägen Strich durchstrichen. Streichungen finden sich auch im Original, und zwar mittels waagerechter Striche; doch sind dort die Worte "für vorläufig vollstreckbar erklärt." nicht durchgestrichen.

Der Beklagte hat gegen den Vollstreckungsbefehl am 19. September 1975 Einspruch eingelegt.

Wegen der Versäumung der Einspruchsfrist (nach § 59 Satz 1 ArbGG drei Tage nach Zustellung) hat der Kläger beantragt, den Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Einspruch des Beklagten als unzulässig verworfen. Das Landesarbeitsgericht hat dieses Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung an das Arbeitsgericht zurückverwiesen. Seiner Auffassung nach konnte durch die Zustellung der mit einem wesentlichen Fehler behafteten Ausfertigung die Einspruchsfrist nicht in Lauf gesetzt werden.

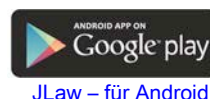
Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Die Revision bezweifelt zu Unrecht, daß die Streichung der Worte "für vollstreckbar erklärt" durch die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts erfolgt sei. Die vom Beklagten vorgelegte Ausfertigung ist ausweislich der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des Gerichtssiegels mit Sicherheit diejenige, die das Arbeitsgericht hergestellt und dem Beklagten von Amts wegen zugestellt hat. Die Veränderungen, die sie gegenüber der Urschrift aufweist, können allein durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen worden sein. Die Annahme, sie könnten von anderer Seite stammen, würde voraussetzen, daß zuvor die umfangreichen Streichungen in der Urschrift des Vollstreckungsbefehls - insgesamt acht Zeilen - entfernt worden wären. Dies ist, wie der Augenschein zeigt, nicht geschehen. Es muß daher von einem Versehen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei der Herstellung der Ausfertigung ausgegangen werden.

2.a) Das Versehen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts belastet die Ausfertigung des Vollstreckungsbefehls mit einem wesentlichen Mangel. Eine Ausfertigung ist eine in gesetzlich bestimmter Form gefertigte Abschrift, die dem Zwecke dient, die bei den Akten verbleibende Urschrift nach außen zu vertreten. Eine zum Zwecke der Zustellung hergestellte Ausfertigung muß die Urschrift daher wortgetreu und richtig wiedergeben (Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 170 Anm. II 1). Kleinere sprachliche Versehen und unrichtige Streichungen in der Ausfertigung im Vergleich zur Urschrift mögen dabei unschädlich sein, sofern sie den Erklärungsinhalt der Urschrift nicht betreffen. Abweichungen in der Ausfertigung jedoch, die den Erklärungsinhalt der Urschrift selbst verändern, sind in keinem Falle mehr geeignet, die Urschrift nach außen hin zu ersetzen. Mit der Übergabe einer solchen Ausfertigung wird daher keine der Vorschrift des § 170 Abs. 1 ZPO genügende Zustellung ausgeführt. Die hier dem Beklagten übergebene Ausfertigung ist in ihrem Erklärungsinhalt gegenüber der Urschrift verändert; in ihr fehlt der nach § 699 Abs. 1 ZPO unerläßliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

Inhalt eines Vollstreckungsbefehls. Der Zustellungsakt ist daher als unwirksam anzusehen.

b) Unerheblich ist es, ob der Zustellungsempfänger - hier der Beklagte - den wahren Inhalt der Ausfertigung und den Zweck der Zustellung erkannt hat oder hätte erkennen können. Es kann durchaus sein, daß der Zustellungsempfänger trotz einer Änderung im Erklärungsinhalt aus der ihm übergebenen Ausfertigung auf den wahren Inhalt der Urschrift - im Einzelfall mit einem mehr oder minder großen Grad an Gewißheit - schließen kann. Von einer näheren Prüfung dieser Frage kann aber das Urteil über die Wirksamkeit des Zustellungsaktes nicht abhängig gemacht werden, da in aller Regel eine völlige Gewißheit über den Inhalt der Urschrift nicht angenommen werden kann. Der Zustellungsempfänger könnte eine solche Gewißheit nur erlangen, wenn er durch Anfrage beim zustellenden Gericht verbleibende Zweifel über den wahren Inhalt der Urschrift beseitigt. Dies wird von ihm nach den prozessualen Zustellungsvorschriften nicht verlangt und ist häufig - vor allem bei kurzen Fristabläufen - unzumutbar, wenn nicht sogar undurchführbar. Es würde ferner der Lauf der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im ungewissen bleiben, wollte man in Fällen der vorliegenden Art die Wirksamkeit der Zustellung davon abhängig machen, ob der Zustellungsempfänger den wahren Inhalt der Urschrift anhand der ihm übermittelten unvollständigen Ausfertigung erkannt hat oder nicht. Es ist daher prozessual sinnvoll, allein nach dem Ablauf des Zustellungsverfahrens die Frage der Wirksamkeit des Zustellungsaktes zu beurteilen.

3. Eine Heilung des Zustellungsmangels gemäß § 187 ZPO kommt nicht in Betracht. Diese Vorschrift gilt nach § 187 Satz 2 ZPO nicht, wenn durch die Zustellung der Lauf einer Notfrist in Gang gesetzt werden soll. Dieser Ausnahmefall ist hier gemäß den §§ 700, 339 Abs. 1 ZPO in Verb. mit § 59 Satz 1 ArbGG gegeben.

Ebenso ist eine Prüfung der Frage, ob der Beklagte auf die Einhaltung der Förmlichkeiten der Zustellung gemäß § 295 ZPO verzichtet hat und damit der Zustellungsmangel geheilt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

worden ist, aus Rechtsgründen ausgeschlossen. Nach § 295 Abs. 2 ZPO ist eine Heilung des Zustellungsmangels dann nicht möglich, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann. Eine Anwendung des § 295 Abs. 1 ZPO kommt daher dann nicht in Betracht, wenn es sich um einen solchen Mangel des Zustellungsaktes handelt, der Einfluß auf den Lauf einer von Amts wegen zu beachtenden Rechtsmittelfrist hat (vgl. BGH LM zu § 198 ZPO Nr. 1 [a.E.]; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., Anm. IV 2 vor § 166).

Demgemäß war die Einspruchsfrist mangels einer ordnungsgemäßen Zustellung nicht in Lauf gesetzt, so daß die Revision zurückzuweisen war.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Blasig

Bahr

